

Allgemeiner Oberschlesischer Anzeiger.

43^{ter}
Jahrgang.



Nº 95.
1845.

Ratibor, Mittwoch den 26. November.

Paul Benecke.

1.

Der Gasthof zum „goldnen Kranich“ war um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts der angesehenste und besuchteste in ganz Lübeck. Nirgends trank der reiche Bürger, der wohlhabende Kunstgenosse Abends so gern sein Kannchen Bier, als am langen eichenen Bechtische der niedern Wirthsstube des goldenen Kranichs, nirgends fand der Fremde so gastliche Aufnahme, so zuvorkommende Bedienung und so sauber mit schneeweißem Linnen überzogene Betten, als hier. Deshalb war auch selten von Reisenden oder Gästen das Haus leer, und wer hätte es dem thätigen Wirth verargen wollen, wenn er am Abend des Tages, sein Haubtwezen überschauend, behäbig mit dem Vollmondsgesicht in bequemer Ruhe lächelte oder bei einem Kannchen gehopsten Bieres den dicken Wackelbauch liebkosete. „Nach gehaner Arbeit ist gut ruhen“, oder wie Moses sagt: „Du sollst dem Ochsen, der da drischet, das Maul nicht verbinden“, erst die Arbeit, dann das Vergnügen. Wer etwas vor sich gebracht, warum sollte der nicht der Freude sich hingeben und das Leben genießen. Und Herr Kunkel, der Wirth zum goldenen Kranich, hatte etwas vor sich gebracht. Als er vor vierzig Jahren ein blutjunges Bürschchen, zuerst das Geschäft begann, war er so dünn, wie ein ausgehungert Windhund und sein Beutel so schmächtig und schlank, als sein Herr, aber Herr

Kunkel sorgte für beide, und Geschäft und Herr waren so innig eins, daß nur selbänder sie wachsen konnten.

Eines Abends war's, wie gewöhnlich, ziemlich lebhaft in der Gaststube, es wurde gelacht und politisiert, gezeichnet und gespielt, als noch gegen die neunte Stunde ein dünner, trübseliger Guest eintrat.

„Was giebt's Neues, Herr Gevatter?“ rief der Wirth freundlich dem Ankömmling entgegen.

„Wüßte Nichts, Gevatter, als daß die Welt mit jedem Tage schlechter und sündhafter wird,“ und dabei streckte der neue Guest seine knöcherne Weine lang hin unter den Tisch, knöpfte den dunklen Rock fester zu und legte den schäbigen Hut neben sich auf die Bank. Spärliche Haare bedeckten den Schädel, vorsichtig zusammengelegt, um durch sie dessen Weisse dem Auge zu verbergen, wie Junggesellen zu thun lieben, die, nicht ganz solide in ihrer Jugend, nun, da sie sich den vierziger Jahren nähern, oder gar schon in sie eingetreten sind, ihre verrätheische Blöße dem Blicke der Neugierigen, vor Allem der jungen Mädchen zu entziehen suchen.

„Lizette, einen Trunk für den Herrn Buchhalter,“ tönte der Bass der Wirths.

Der Buchhalter trank, sah starr in die Lichtflamme, senszte und trank.

„Ei, Herr Gevatter, was ist Euch denn begegnet, etwa

einen Anfall von Zipperelein gehabt? Seid ja verzweifelt traurig. Schüttelt Euer Herzeleid herunter, sprecht frisch von der Leb' weg, und dann seid wieder munter und guten Muthes."

„Anfall vom Zipperelein? He! Woher sollte ich denn Zipperelein mir holen? Spare so Eisras für meine alten Tage auf,“ und dabei schoss der Buchhalter einen giftigen Blick aus seinen grauen boshaften Augen auf den Wirth.

„Nun, nun, wie lange habt Ihr denn noch bis zu Euren alten Tagen, habt doch die Vierzig schon überschritten; und so ein Junggeselle, wie Ihr, ist früher mit Allerlei geplagt, als ein Mann, der Frau und Kinder hat. Thätet auch besser, bald in den Hafen des Chestandes einzulaufen, als noch länger draußen herum zu laviren!“

„So, meint Ihr! Und wer sollte denn die Glückliche sein, die mich, Habakuck Gumpelried, zum Deckmantel ihres Leichtsinnes und ihrer Lüste mache?“

„Hoho, Herr! Weilt Ihr denn, daß unser reiches Lübeck nicht Mädchen hätte, so sittsam und züchtig, als irgend eine im heiligen römischen Reich erfunden wird? Was denkt Ihr denn, Herr, von meiner Lisette, oder Gevatter Bäckers Dore und Malster Kord's Lenchen, und nun gar von Eures Prinzipals nettem Karolinchen? Das ist doch warhaftig ein Prachtmädchen, so schön, als brav und züchtig, ohne der Gelder und Dukaten zu gedenken, die der alte Wichtelprecht für sein einziges Kind zusammengezahrt hat.“

„Ihr schwätz, wie Ihr denkt und es versteht; was wißt Ihr denn von Karoline Wichtelprecht. Weil sie Sonntags die Kirche nicht versäumt, den Armen fleißig giebt und ihre Liebeshändel heimlich und versteckt treibt, ist sie Euch ein Ausbund von Sittsamkeit. Euer Verstand, Gevatter, muß vor der Zeit auf die Welt gegangen und Eure Augen früh gewaltig stumpf

geworden sein, sonst ließet Ihr Euch nicht so durch den Schein blenden.“

„Ei seht mir doch! Liebeshändel, sagt Ihr!“ polterte unmuthig der Kunkel, mächtig die Stimme erhebend, heraus. „Das ist ja ganz etwas Neues, Karolinchen Wichtelprecht und geheime Liebeshändel!“

„Nun, Gevatter, was schreit Ihr denn so; stört doch die Gäste nicht!“

Aber schon war's zu spät, Herr Kunkel hatte zu laut gesprochen, und „Karolinchen Wichtelprecht und geheime Liebeshändel!“ war eine Zusammenstellung, die Aller Köpfe dem Gespräch zuwandte. Jeder vermeinte sich verhört zu haben, denn Karoline galt in ganz Lübeck für ein Muster von Sittsamkeit und Bescheidenheit; Jeder war neugierig, mehr zu erfahren; einige Altmeister der Bünfe zeigten sich sogar mit weitgeschweiftem Munde.

„Ah was, Gevatter, schreien hin, schreien her; Ihr rustert das so leise vor Euch weg. Wenn's wahr ist, so sagt's laut und laßt's Alle hören!“

„Ja, was wahr ist, können wir Alle hören,“ fiel der Schmiedeamsmeister ein, „nur die Lüge pudert sich weiß, nicht wahr, Gevatter Müller?“

„Ei ja wohl, Gevatter!“ replizierte dieser, „nur ist die Wahrheit oft etwas vierkantig; wer zum Tempel stets hartes Eisen klopft, klopft auch mit der Rede etwas verbe auf, selbst wenn's wahr ist, was er sagt. Indessen bin ich doch auch der Meinung, wir vernehmen, was sich wahrhaftig zugetragen. Erzählt doch Herr Buchhalter!“

„Ja, erzählt, erzählt!“ riefen Alle.

(Fortsetzung folgt.)

Verlag und Redaction: Hirtsche Buchhandlung in Ratibor.

Da die tägliche Erfahrung zeigt, daß bei dem Handels-Verkehre nicht immer vorschriftsmäßig gestempelte preußische Maass und Gewichte, wie solche in der allgemeinen Maass- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 beigefügten Anweisung (Gesetz. de 1816, pag. 142.) angegeben sind, zur Anwendung kommen und daß insbesondere die alte schlesische Elle mißbräuchlich noch an vielen Orten im Gebrauch ist, so finden wir uns in Folge höherer Verfügung veranlaßt, unter Verweisung auf die bestehenden Gesetze, nämlich die Maass- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetz. de 1816, S. 142), die Allerhöchste Cabinetts-Ordre vom 28. Juni 1827 (Gesetz. S. 83), die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetz. S. 127) sowie unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 8. November 1818 und 25. Juli 1840, den Einfassen die genaueste Beachtung und den Polizei-Behörden und Beamten die strengste Handhabung dieser Vorschriften wiedeholt zur ernstlichen Pflicht zu machen, indem wir zugleich die wesentlichsten, den öffentlichen Verkehr betreffenden Bestimmungen derselben nachstehend folgen lassen:

I. Maass- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816:

s. 11. Sobald irgend etwas nach Maass oder Gewicht überlieferd wird, kann sowohl der Geber, als der Empfänger, fordern, daß die Überlieferung nach gehörig gestempelten Maassen und Gewichten geschehe.

§ 12. Wer irgend eine Waare für jedermann feilhält, darf sich bei dem Verkaufe keines andern, als gehörig gestempelten Maahs und Gewichtes bedienen, auch selbst in seinem Laden oder in seiner Würde keine ungestempelten Maahs und Gewichte haben. Durch die Uebertritung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Mtlr. verhängt.

§ 17. Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maah und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

§ 19. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maahs und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen.

Für ungestempelt bekannte zieht sie sofort mittels Decrets die § 12 festgestellte Strafe ein. Gestempelte, die sie mit ihren Probemassen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Beurtheilung an das nächste Eichungsamt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungs-Kosten zur Last. Entsteht in der einen oder andern Beurtheilung die Vermuthung einer betrügerlichen Absicht, so denunciert sie den Fall außerdem noch den Criminal-Gerichten, welche ihn von Amts wegen zu untersuchen und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

II. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Juni 1827:

Zur Ergänzung der §§ 10 und 12 der Maahs- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, bestimme Ich, daß jenseitige Waaren-Verkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maah oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafe von 1 bis 5 Mtlr., auch die Confiscation des Maahs oder Gewichtes erleiden und mit der Behauptung des Privat-Gebrauches in seiner eigenen Wirthschaft zur Entschuldigung, nicht gehört werden soll.

III. Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1840:

§ 1. In allen Fällen, wo etwas nach Maah oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach preußischem, gehörig gestempeltem Maah und Gewicht erfolgen. Ist im Vertrage ein fremdes Maah und Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jeder Ueberlieferung auf preußisches Maah oder Gewicht reducirt werden.

Die Uebertritung der Vorschrift hat für jeden der Contraventen eine polizeiliche Geldbuße von 1 bis 5 Mtlr. zur Folge; auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maah oder Gewicht confiscat.

§ 2. Das in der Maahs- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 und in unserer Order vom 28. Juni 1827 in Anwendung der Waaren-Verkäufer enthaltene Verbot des Besitzes oder Gebrauches ungestempelter Maahs oder Gewichte, findet auf sämtliche Gewerbetreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben bei Vermietung der darin vorgeschriebenen Strafen, kein ungestempeltes Maah oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, besitzen, oder gebrauchen dürfen.

§ 3. Auf die Beachtung dieser Vorschrift hat die örtliche Polizei in Gemäßheit § 19 der Maahs- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 durch Untersuchung der in den Gewerbs-Localen vorhandenen Maahs und Gewichte zu wachen.

Sämtliche Polizeibehörden werden hiermit alles Ernstes angewiesen, diese gesetzlichen Bestimmungen mit Nachdruck zu handhaben, die ungestempelten oder falschen Maahs (insbesondere die kleine Elle) und Gewichte confiscairen zu lassen, auch nicht zu dulden, daß auf den gestempelten Ellen auf der Rückseite oder sonst wo Zeichen zur Markirung des kleinen Ellmmaahs angebracht werden, derselbst die Exekutiv-Beamten und Gendarmen wiederholt mit genauer Anweisung zu versehen, sich von deren öftern, mindestens vierteljährigen Revisionen vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, auch vorstehendes Publicandum zweimal jährlich durch die Kreis- und Localblätter bekannt zu machen.

Ueber die Ausführung dessen erwarten wir von den Herren Landräthen, am 1. Juli und 1. Januar eines jeden Jahres sachgemäßen Bericht.

Oppeln den 13. October 1845.

Königliche Regierung.

Allgemeiner Anzeiger.

Bekanntmachung.

Das auf Grund des Domainen-Fiskus als Besitzer von Ober-Radoschau, zur Domaine Rybnik, Rybniker Kreises, gehörig zustehenden Mitbaurechts, und aus diesem Rechte von dem Domainen-Fiskus im Wege der Verleihung zu erwerbende Bergwerks-Eigenthum von 61 Kuru, an der gemutheten Steinkohlen-Grube Heinrich-Julius, auf Ober-Radoschauer Grunde, im Rybniker Rent-Amts-Bezirk soll an den Besitztenden veräußert werden, und ist der diesfällige Licitationstermin, in dem Rentamts-Locale zu Rybnik auf

den 15. December c.

Mittags von 3 bis 6 Uhr vor dem Herrn Regierungs-Assessor von Jenke, anberaumt.

Es können die Verkaufsbedingungen und Regeln der Licitation, sowohl in der hiesigen Domainen-Registratur als auch bei dem Rent-Amt Rybnik eingesehen werden.

In dem Licitationstermine wird die Vorlegung des Besichtigungs-Protokolls und Maahen-Projekts auf Verlangen erfolgen.

Oppeln den 5. November 1845.

Königliche Regierung.

Öffentliche Bekanntmachung.

Alle Diefenigen, welche an die Kasse des aufgelösten Ständischen Inquisitorials zu Görlitz etwaige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche bis ultimo November o. bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft hierselbst anzumelden, indem sonst nach Ablauf dieser Frist keine Rücksicht mehr darauf genommen werden kann.

Ratibor den 25. Juni 1845.

Oberschlesisches Fürstenthums - Landschafts - Collegium.

Mit Bezugnahme auf unsere unter dem 10. October o. in diesem Blatte ausgesprochenen Bitte und Zusage zeigen wir hierdurch ergebenst an, daß die Ausstellung zum Besten der Stadtarmen den 30. d. M. Nachmittags von 3 Uhr ab in dem gütigst bewilligten Rathaussaale stattfinden wird.

Ratibor den 25. November 1845.

Die Vorsteherinnen des Frauen - Vereins zur Unterstützung der Stadtarmen.

An den Absender, resp. Verfertiger eines anonymen Schreibens vom 16. d. M.

Es ist wahrlich nicht läblich, anonyme Briefe abzusenden, und noch weniger ehrenwerth ist es, wenn der anonyme Schreiber nicht allein zu seiner Feigheit noch Unbeholfenheit hinzufügt, sondern auch noch fordert, sein Geschreibsel der Mühe werth zu halten und Andern mitzutheilen.

Uebrigens ist dem Briefe der ihm gebührende Platz eingeräumt worden.

..... r.

1000 u. 1100 Thlr.

entweder einzeln oder zusammen, sind zur ersten Hypothek gegen Verzinsung zu 5 Prozent auszuleihen. Von wen? sagt Redaction d. Bl.

Ratibor den 22. November 1845.

1200 Thlr. sind gegen gehörige Sicherheit auf ein Grundstück à 5 p.C. Zinsen zu Neujahr zu vergeben. Näheres ist zu erfragen in der Hirischen Buchhandlung.

Maisch-Thermometer, Alkohometer mit und ohne Temperatur, **Eßigprober** &c. sind wiederum angekommen bei

B. Stern.

Die zur Aufnahme in dieses Blatt bestimmten Inserate werden von der Expedition desselben (am Markt, im Lokal der Hirischen Buchhandlung) spätestens an jedem Dienstag und Freitag bis 12 Uhr Mittags erbeten.

Anzeige.

Von dem beliebt gewordenen, nach schweizerart fabrizirten Käse habe ich jetzt die zweite Sendung per Fuhr in einer ausgezeichneten Güte erhalten, und kann denselben im Centner und Pfunde auf das Billigste empfehlen.

Julius Berthold.

In der Hirischen Buchhandlung in Ratibor ist zu haben:

Grove's neu erfundene Methode, den Kaffee so zu brennen und zuzubreiten, daß derselbe den höchsten aromatischen Wohlgeschmack und die angenehmste Stärke erhält. Zweite Aufl. 5 Sgr. Hausarzneimittel (500) gegen alle Krankheiten der Menschen, die Kunst, ein langes Leben zu erhalten, den Magen zu stärken, die Wunderkräfte des kalten Wassers und Huselands Haus- und Reisepothek. Aktiv verbesserte Auflage. 15 Sgr.

(Ernst'sche Buchhandlung in Quedlinburg.)

Bei G. F. Fürst in Nordhausen erschien so eben und ist in der Buchhandlung F. Hirt in Breslau und Ratibor zu bekommen:

Das Zahnen der Kinder und die sichersten Mittel, dasselbe zu erleichtern und die frankhaften in der Zahnpériode eintretenden Leiden zu heilen. Allen Eltern dringend empfohlen. Nach den Ansichten der erfahrensten Ärzte und langen Beobachtungen in der Kinderwelt von Dr. Dietrich. Zweite vielfach vermehrte Auflage. 12. 1845. Broch. 15 Sgr.

Das Zahnen der Kinder ist oft der Scheideweg zwischen Leben und Tod. Alle Eltern, denen das Leben ihrer lieben Kleinen am Herzen liegt, können durch Befolgung der in diesem Werkchen angegebenen Mittel das Leben der lieben Kleinen erhalten und mit weniger Sorge wird die sorgsame Mutter der Periode des Zahnnens entgegen sehen.

Wiener Patent-Gummischuhe
mit Ledersohlen
für Herren und Damen, in ausgezeichneter Qualität und Façon, empfiehlt
B. Stern.

Patent - Gummi -
Schuhe
mit Ledersohlen, empfing und empfiehlt
M. Friedländer,
Ring, Oderstr.-Ecke.

Ausverkauf zu 2 gGr.
von verschiedenen Waaren statt.

Heilborn.

Wurstpiknik.

Zu dem am Donnerstag den 27. November stattfindenden **Wurstpiknik** lädt ergebenst ein

Franz Riedel.

Um jederzeit ein neues Lager zu unterhalten, habe ich eine bedeutende Partie **Cattune, Woll- und Seidenzuge, Mous: de laine, Mantelstoffe, Tücher** aller Art w. zurückgesetzt und verkaufe solche von heute ab zu bedeutend herabgesetzten jedoch festen Preisen. Ratibor den 19. November 1845.

Leopold Ring.

50,000
gut gebrannte Mauerziegeln offerirt zu billigem Preise

J. König,

v. d. Oder-Thor.

Ratibor den 25. November 1845.